

Die Gemeinde Binswangen erläßt aufgrund des Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Binswangen**  
**- Kostensatzung -**

§ 1

Die Gemeinde Binswangen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis Fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Binswangen vom 29.01.1997 außer Kraft.

Binswangen, den 30.11.2001

Petz  
1. Bürgermeister